



**Abstimmungs- und Wahlgesetz  
der Gemeinde Surses**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
(Art. 1 - 10)	
A. Geltungsbereich (Art. 1)	3
B. Stimmregister (Art. 2)	3
C. Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen (Art. 3 - 8)	3
D. Ermittlung der Ergebnisse (Art. 9 - 10)	4
<b>II. Abstimmungen</b>	
(Art. 11)	5
<b>III. Wahlen</b>	
(Art. 12 - 18)	5
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
(Art. 18 <sup>bis</sup> - 20)	7

Gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung vom 16. August 2015 erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### A. Geltungsbereich

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt das Verfahren für die gemäss Gemeindeverfassung an der Urnengemeinde durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Auf die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung finden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

### B. Stimmregister

Stimmregister

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

<sup>2</sup> Das Stimmregister wird vor jeder Abstimmung bereinigt.

### C. Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen

Zustellung von Stimmrechtsausweis und Abstimmungsmaterial

#### Art. 3

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von den Einwohnerdiensten das Abstimmungsmaterial mindestens 14 Tage vor der Urnenabstimmung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt.

Urnenabstimmung

#### Art. 4

Der Gemeindevorstand bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine oder mehrere Urnen aufgestellt werden. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Stimmberechtigten. Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Stimmabgabe

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich stimmen.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Sie kann per Post oder durch Einwurf in die durch den Gemeindevorstand bezeichneten Briefkästen erfolgen. Schriftlich abgegebene Stimmen müssen spätestens bis zur Urnenschliessung am Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

<sup>4</sup> Näheres zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung Invalider bestimmt das kantonale Recht.

Stimmbüro

#### **Art. 6**

##### 1. Organisation

Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros. Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzähler zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen und Abstimmungen kann das Stimmbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

#### **Art. 7**

##### 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Wahl- und Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Wahl- und Stimmzettel, bei Wahlen die Zahl der Kandidatenstimmen sowie bei Sachabstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln und Stimmen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Stimmbüros ist für die Ausstellung und periodische Überprüfung der Vollmachten für die Stellvertretung Invalider zuständig.

#### **Art. 8**

##### 3. Protokoll und Publikation

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden auf ortsübliche Weise publiziert.

### **D. Ermittlung der Ergebnisse**

Ungültige Wahl-  
und Stimmzettel

#### **Art. 9**

##### 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Nicht amtliche Wahl- und Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist oder wenn das Zustellcouvert zu spät eintrifft.

#### **Art. 10**

##### 2. Bei Wahlen

<sup>1</sup> Wahlzettel, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls gültig. Jedoch werden zuerst alle nicht wählbaren Kandidaten und anschliessend die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, vom Stimmbüro als ungültige Stimmen gestrichen. Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den der Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder die begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

<sup>2</sup> Auf den oder die „Bisherigen“ oder ähnlich lautende Wahlzettel sind ungültig.

## II. ABSTIMMUNGEN

### Art. 11

Absolutes Mehr

<sup>1</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

## III. WAHLEN

### Art. 12

Zeitpunkt der Gemeindewahlen

<sup>1</sup> Die Gemeindewahlen finden nach Massgabe der Gemeindeverfassung jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand legt den genauen Zeitpunkt der Gemeindewahlen fest und publiziert diesen mindestens acht Wochen vor den Wahlen im Publikationsorgan der Gemeinde.

<sup>3</sup> Ein eventueller zweiter Wahlgang findet jeweils frühestens vier Wochen nach dem ersten statt. Der Gemeindevorstand legt den genauen Termin fest. Für die Wahlvorschläge des zweiten Wahlganges finden die Bestimmungen des ersten Wahlganges sinngemäss Anwendung.

### Art. 12<sup>bis</sup>

Wahlmodus

a) Gemeindevorstand

Die Wahlen für die Mitglieder des Gemeindevorstands finden in einem 2-Jahres-Turnus gestaffelt statt. Der Gemeindepräsident und zwei Vorstandsmitglieder werden zum gleichen Zeitpunkt gewählt, die zwei weiteren Vorstandsmitglieder stehen 2 Jahre später zur Wahl.

b) Schulrat und Geschäftsprüfungskommission

Die vier Mitglieder des Schulrats sowie die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden jeweils gleichzeitig gewählt. Die Wahl findet zum selben Zeitpunkt wie die Wahl für den Gemeindepräsidenten und zwei Vorstandsmitglieder statt.

### Art. 13

Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Parteien, andere Gruppierungen und Einzelne in der Gemeinde Stimmberechtigte können bis zum 30. Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen. Sie müssen spätestens um 17.30 Uhr dieses Schlusstages bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Später eingehende Vorschläge sind ungültig.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge können gesamthaft für alle Gemeindebehörden oder separat für eine einzelne Gemeindebehörde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Kandidaten bestätigen mit Unterzeichnung des Wahlvorschlages ihre Bereitschaft, eine allfällige Wahl anzunehmen.

<sup>4</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Die Kandidaten müssen jeweils mit Namen und Vornamen, Geburtsjahr, genauer Adresse und Beruf angegeben werden.

<sup>5</sup> Ein Kandidat kann für die Wahl in verschiedene Behörden vorgeschlagen werden; die Kandidatur als Gemeindepräsident und als Mitglied des Gemeindevorstandes ist zulässig. Im Falle einer Mehrfachwahl kommt Art. 18 zur Anwendung.

<sup>6</sup> Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten, sofern der Kandidat seine Kandidatur nicht zurückzieht.



<sup>7</sup> Das Stimmbüro überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten. Die Gemeindekanzlei kann Auskunft über die eingegangenen Wahlvorschläge erteilen.

Stille Wahl

**Art. 13<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes ist für alle weiteren gemäss Gemeindeverfassung an der Urnengemeinde durchzuführende Wahlen eine stille Wahl möglich.

<sup>2</sup> Sie findet Anwendung

1. bei zweiten Wahlgängen und bei
2. Ersatzwahlen

<sup>3</sup> Eine stille Wahl kommt zustande, wenn

1. die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt und
2. keine Ausschlussgründe gemäss Art. 14 der Gemeindeverfassung zwischen einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten für gleichzeitig stattfindende Wahlen in dieselbe Behörde oder zwischen einem vorgeschlagenen Kandidaten und einer bereits im Amt stehenden Person vorliegen.

<sup>4</sup> Sind nach Abs. 3 Ziff. 1. weniger Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, findet anschliessend ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt ist dabei, wer am meisten Stimmen erhält.

<sup>5</sup> Die Gemeindekanzlei entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Publikationsorgan der Gemeinde.

Wahlzettel

**Art. 14**

<sup>1</sup> Gleichzeitig mit den bereinigten Wahlvorschlägen erhält jeder Stimmberechtigte je einen Wahlzettel für die verschiedenen Wahlen. Die Wahlzettel umfassen eine Linie für die Wahl des Gemeindepräsidenten, zwei Linien pro jeweilige Wahl für die zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes, drei Linien für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und vier Linien für die Wahl des Schulrates. Nur diese gelten als offizielle Wahlzettel. Jeder Stimmberechtigte führt auf diesen Wahlzetteln jene Kandidaten auf, die er wählen will.

<sup>2</sup> Wählbar sind nur Kandidaten, welche auf den bereinigten Kandidatenlisten aufgeführt sind. Kumulation ist nicht gestattet.

Wahlergebnis  
1. Wahlgang

**Art. 15**

a) Gemeindepräsident

Für die Wahl des Gemeindepräsidenten bedarf es im 1. Wahlgang des absoluten Mehrs der gültigen Wahlzettel. Dieses berechnet sich analog jenem für die übrigen Behördenmitglieder gemäss folgendem Buchstaben b).

b) Übrige Behördenmitglieder

Für die Wahl der Mitglieder der übrigen Gemeindebehörden bedarf es im 1. Wahlgang des absoluten Mehrs der gültigen Wahlzettel. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Wahlergebnis 2. Wahlgang	<p><b>Art. 16</b></p> <p>a) Gemeindepräsident Für die Wahl des Gemeindepräsidenten bedarf es im zweiten Wahlgang des relativen Mehrs der gültigen Wahlzettel.</p> <p>b) Weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und übrige Gemeindebehörden Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden bedarf es im zweiten Wahlgang des relativen Mehrs der gültigen Wahlzettel.</p>
Stimmgleichheit bei Wahlen	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los, sofern sich kein Kandidat bis um 12.00 Uhr des auf die Wahl folgenden Werktages durch schriftliche, bei der Gemeindekanzlei einzureichende Erklärung zurückzieht.</p> <p><sup>2</sup> Die Losziehung erfolgt durch das Wahl- und Abstimmungsbüro.</p>
Wahl in verschiedene Ämter	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Wer in verschiedene Ämter gewählt wird, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Liegen Ausschlussgründe im Sinne der Gemeindeverfassung und des kantonalen Gemeindegesetzes vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p>

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Subsidiär anwendbares Recht	<p><b>Art. 18<sup>bis</sup></b> Subsidiär findet auf Wahlen und Abstimmungen das kantonale Recht ergänzend Anwendung.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der späteren Annahme der Gemeindeverfassung an der Urne per 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Für die Gemeindewahlen vom 20. September 2015 wird dieses Gesetz angewendet.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 20</b> Mit der Teilrevision betr. Art. 12<sup>bis</sup> wird die gestaffelte Wahl des Gemeindevorstandes eingeführt. Die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2020-2023 gewählten Behördenmitglieder endet für den Gemeindepräsidenten und 2 Vorstandsmitglieder sowie für die Mitglieder des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission ordentlich am 31.12.2023. Für zwei Vorstandsmitglieder endet die Amtsperiode ausserordentlich bereits am 31.12.2021.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. Juli 2015.

Teilrevisionen von der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2021 und vom 26. Juni 2023 genehmigt. Die Teilrevisionen treten jeweils per Datum der Beschlussfassung in Kraft.

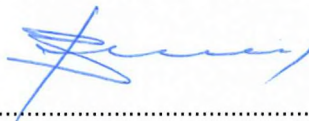
**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:



.....  
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:



.....  
Beat Jenal



## Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.07.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
10.05.2021	10.05.2021	Art. 3	geändert
10.05.2021	10.05.2021	Art. 8	geändert
10.05.2021	10.05.2021	Art. 12 <sup>bis</sup>	eingefügt
10.05.2021	10.05.2021	Art. 13 Abs. 1	geändert
10.05.2021	10.05.2021	Art. 14 Abs. 1	geändert
10.05.2021	10.05.2021	Art. 19	geändert
10.05.2021	10.05.2021	Art. 20	eingefügt
26.06.2023	26.06.2023	Art. 1 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 6	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 7 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 9 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 10 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 10 Abs. 2	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 11 Abs. 1	geändert
26.06.2034	26.06.2023	Art. 11 Abs. 3	aufgehoben
26.06.2023	26.06.2023	Art. 12 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 12 Abs. 2	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 13 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 13 Abs. 7	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 13 <sup>bis</sup>	eingefügt
26.06.2023	26.06.2023	Art. 14 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 15 a)	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 15 b)	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 16 b)	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 17 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 18 Abs. 1	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 18 Abs. 2	geändert
26.06.2023	26.06.2023	Art. 18 <sup>bis</sup>	eingefügt